



Schiessplatzreglement

30. September 2008
(Stand: 1. Januar 2023)



Präambel

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, folgendes Reglement:

I. Anlage, Verwaltung

Art. 1

Eigentum und
Verwaltung

Die Schiessanlage Rohr ist Eigentum der Stadt Opfikon und wird durch diese unterhalten. Die Aufsicht über den Betrieb der gesamten Schiessanlage obliegt der Abteilung Bevölkerungsdienste. Für die bauliche Instandhaltung der Anlage ist die Liegenschaftenverwaltung zuständig.

Art. 2

Aufgaben

Die Abteilung Bevölkerungsdienste ist für einen geregelten Schiessbetrieb verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a Festsetzung des jährlichen Schiessplans,
- b Erlass von Vorschriften und Anordnung von Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind,
- c Ausarbeitung des Budgets und Antragstellung an den Stadtrat,
- d Antragstellung an den Stadtrat betreffend Wahl des Schiessplatzverwalters oder der Schiessplatzverwalterin,
- e Wahl der Stellvertretung des Schiessplatzverwalters oder der Schiessplatzverwalterin.

Art. 3

Schiessplatz-
verwalter oder
Schiessplatz-
verwalterin

- ¹ Der Stadtrat wählt einen Schiessplatzverwalter oder eine Schiessplatzverwalterin als nebenamtlichen Funktionär oder nebenamtliche Funktionärin. Er oder sie untersteht dem Vorsteher oder der Vorsteherin Bevölkerungsdienste.
- ² Der Schiessplatzverwalter oder die Schiessplatzverwalterin:
 - a ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der gesamten Anlage,
 - b sorgt für einen geregelten Schiessbetrieb im Sinne dieses Reglements,
 - c erteilt Anweisungen an die Schiessvereine und an die übrigen Benutzenden,
 - d erstellt die Grundlagen für das Jahresbudget,
 - e rechnet die Benützungsgebühren ab,
 - f koordiniert die Belegung der Anlage und erstellt zuhanden der Abteilung Bevölkerungsdienste einen jährlichen Schiessplan.
- ³ Der Anweisung des Schiessplatzverwalters oder der Schiessplatzverwalterin ist Folge zu leisten.
- ⁴ Beschwerden gegen den Schiessplatzverwalter oder die Schiessplatzverwalterin sind schriftlich dem Vorsteher oder der Vorsteherin Bevölkerungsdienste einzureichen.

Art. 4

- 1 Für den Unterhalt der Aussenanlage inkl. Schiesswälle, der automatischen Transportanlagen sowie der elektronischen Trefferanzeigen können Drittpersonen zugezogen werden. Grössere Reparaturen und bauliche Veränderungen werden über die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Opfikon ausgeführt.
- 2 Die Benützer oder Benützerinnen der Anlage sind für die Reinigung nach dem Schiessen selber verantwortlich. Störungen oder Beschädigungen an der Anlage sind dem Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin unverzüglich zu melden.
- 3 Die Schiessanlage ist einmal jährlich unter Anweisung des Schiessplatzverwalters oder der Schiessplatzverwalterin durch die Schiessvereine im Frondienst zu reinigen.

Wartung, Unterhalt und Reinigung

Art. 5

- 1 Die Zutrittsberechtigung beschränkt sich auf die mit dem Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin vereinbarten Personen oder offizielle Vereinsmitglieder sowie das Gastronomiepersonal.
- 2 Die Zugangsschlüssel werden auf sieben Stück pro Verein beschränkt. Sollten weitere Schlüssel benötigt werden, ist bei der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Opfikon ein entsprechender Antrag durch den Vereinsvorstand einzureichen.
- 3 Der Sanitätsraum darf nicht zweckentfremdet benutzt werden. Ausnahmen sind von der Abteilung Bevölkerungsdienste zu bewilligen. Der Sanitätskoffer darf, wenn nötig, gebraucht werden.
- 4 Beschädigungen oder ausserordentliche Einsätze für die Reinigung der Anlage werden dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung gestellt.

Allgemeine Benützung

Art. 6

Die Benutzenden haben die erforderlichen Absperrungen und Signalisationen ordnungsgemäss nach den Vorschriften des VBS auszuführen. Die Schützenmeister sind für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Weisungen verantwortlich.

Sicherheitsvorschriften

II. Schiessbetrieb

Art. 7

- 1 Die Vereine haben ihre Schiessanlässe für das Folgejahr mit Datum, Zeit und Art des Anlasses bis Ende des laufenden Jahres dem Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin schriftlich bekannt zu geben. Die Schiessdaten werden durch den Schiessplatzverwalter oder die Schiessplatzverwalterin koordiniert und in einem Schiessplan zusammengefasst.

Schiessplan

- 2 Im Schiessplan wird die Benützung der Schiessanlagen 300 m, 50 m und 25 m festgelegt.
- 3 Der Schiessplan wird durch den Vorsteher oder die Vorsteherin Bevölkerungsdienste genehmigt. Druck und Versand des Schiessplans ist Sache der Abteilung Bevölkerungsdienste. Jedem Verein wird ein Exemplar abgegeben.

Art. 8

Schiesszeiten

- 1 Im 25- und 50 m-Schiessstand darf wie folgt geschossen werden:
 - a Dienstag bis Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr,
 - b Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Bundesübungen.
- 2 Im 300 m-Schiessstand darf wie folgt geschossen werden:
 - a Dienstag bis Freitag von 17.00 bis 20.00 Uhr,
 - b Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Bundesübungen.
- 3 An Sonntagen darf nicht geschossen werden. Ausgenommen ist das Feldschiessen.
- 4 Ausnahmen von den obgenannten Schiesszeiten sind beim Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin durch den Vereinsvorstand zu beantragen.
- 5 Die Einhaltung der Schiesszeiten sind durch die Vereine einzuhalten und von einer durch den Verein bestimmte verantwortliche Person zu kontrollieren.
- 6 An Feiertagen darf nicht geschossen werden, ausgenommen der 1. Mai und 1. August.
- 7 Armbrustwaffen unterliegen diesen Vorgaben nicht, ausgenommen den unter Absatz 3 und 6 aufgeführten Schiesszeiteinschränkungen.
- 8 Bei besonderen Anlässen setzt der Vorsteher oder die Vorsteherin Bevölkerungsdienste die Schiesszeiten fest.
- 9 Vom 1. November bis Ende Februar bleiben die 25-, 50- und 300 m-Schiessstände geschlossen.
- 10 Während der Schiessaktivität gilt in den Schiessständen ein generelles Alkoholverbot.

Art. 9

Scheibenmaterial

- 1 Für spezielle Schiessanlässe ist das gewünschte Scheibenmaterial spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin zu bestellen.
- 2 Auf Distanz 25 m schießt jeder Verein auf das ihm vom Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin zur Verfügung gestellte Scheibenmaterial. Der Schiessplatzverwalter oder die Schiessplatzverwalterin entscheidet, ob Rahmenschüsse den Vereinen verrechnet werden.

Schiessplatzreglement

Art. 10

- 1 Es darf nur auf die zur Verfügung gestellten Scheiben geschossen werden.
- 2 Das Schiessen ausserhalb des Schiessstandes ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 3 Folgende Waffen und Munition sind zugelassen:
 - a Gewehr 300 m; Ordonnanzwaffen und Sportgeräte Kaliber 5.6 bis 8.00 mm sowie Zieloptiken aller Art ausser Laserzielgeräte die gemäss gültigem Waffenrecht verboten oder bewilligungspflichtig sind,
 - b Gewehr 50 m; Kleinkaliber 22 Lr.,
 - c Pistole 25 und 50 m; Ordonnanz oder per Schiesswesen ausser Dienst zugelassene ordonnanzähnliche Sportgeräte, bis und mit Kaliber 38 (ohne Zusatzladung Magnum) sowie alle Sportpistolen Kaliber 22Lr. und alle Hilfsmittel, welche im "Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen" aufgeführt sind.
- 4 Das Schiessen auf Zwischenentfernungen ist verboten, ausgenommen ist das Schiessen mit Luftdruckwaffenpistole und -gewehr 10 m, welche im technischen Reglement "Regeln für das Sportliche Schiessen (RSPS)" enthalten sind.
- 5 Das Schiessen mit automatischen Waffen 300 m ist nur für Einzelfeuer, das heisst mit eingeschalteter Seriefeuersperrung, zulässig.

Scheiben, Waffen und Munition

Art. 11

Die Schützen oder Schützinnen bzw. Schiessvereine haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin zu melden.

Schadenhaftung

Art. 12

- 1 Munition darf nur im Gestell des Munitionslagers untergebracht werden. Munitionslagerung im Waffentresor ist nicht gestattet.
- 2 Waffen dürfen nur entladen und mit offenem sowie gesichertem Verschluss deponiert oder getragen werden. Für militärische Dienstwaffen gelten die übergeordneten Bestimmungen.
- 3 Der militärische Munitionsraum kann bei Grossanlässen mit der Bewilligung des Schiessplatzverwalters oder der Schiessplatzverwalterin beansprucht werden.

Munitions- und Waffenlagerung

Art. 13

In den Büros werden jedem Verein abschliessbare Schränke zugewiesen. Die Versicherung der eingelagerten Materialien ist Sache der Vereine. Die gleiche Regelung gilt für das Archiv. Das Lagern von Waffen und Munition in Büro- und Archivräumen ist nicht gestattet.

Büro, Munitionsräume und Archiv

Art. 14

Scheibenstand

Das Betreten des Scheibenstandes ist aus Sicherheitsgründen nur den beauftragten Vereinsmitgliedern, dem Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin, den Präsidenten oder Präsidentinnen, den Schützenmeistern oder Schützenmeisterinnen sowie dem Personal für Reparaturen gestattet.

Art. 15

Scheibenzuganlagen

Störungen oder Schäden an den Scheibenzuganlagen 25 und 50 m sowie den elektronischen Anlagen 300 m sind dem Schiessplatzverwalter oder der Schiessplatzverwalterin zu melden. Nur der Schiessplatzverwalter oder die Schiessplatzverwalterin oder eine von ihm oder ihr oder von der Stadt Opfikon beauftragte Fachperson sind zur Vornahme von Reparaturen ermächtigt.

Art. 16

Hülsen und Lader

Hülsen und Lader gehören dem schiessenden Verein und sind von diesem nach Beendigung des Schiessens vollständig einzusammeln und am dafür bestimmten Ort einzulagern.

Art. 17

Unfallversicherung

Die Vereine sind verpflichtet, der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) anzugehören oder, wenn dies nicht möglich ist, eine private Versicherung mit den gleichen Leistungen abzuschliessen.

III. Schützenstube

Art. 18

Benützung

- ¹ Die Benützung der Schützenstube hat gemäss Pachtvertrag sowie nach den Anweisungen des Wirtes oder der Wirtin zu erfolgen.
- ² Waffen dürfen nicht in die Schützenstube mitgenommen werden.

IV. Finanzielles

Art. 19

Entschädigung

Die Entschädigung des Schiessplatzverwalters oder der Schiessplatzverwalterin ist Sache der Stadt Opfikon.

Art. 20

Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Opfikon.
- ² Für spezielle Beanspruchungen der Schiessanlage wird die Benützungsgebühr durch den Vorsteher oder die Vorsteherin Bevölkerungsdienste festgesetzt.

Schiessplatzreglement

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Mitglieder zu sorgen.

Verantwortlichkeit

Art. 22

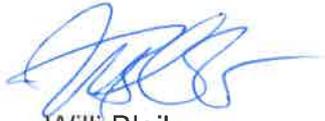
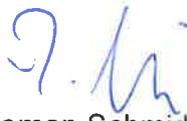
- ¹ Der Stadtrat erlässt das Schiessplatzreglement gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. September 2008.
- ² Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 30. September 2008 per 1. Oktober 2008 in Kraft.
- ³ Es ersetzt das bisherige Reglement vom 22. April 1987.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid

Willi Bleiker

Opfikon, November 2022

Erläss durch Stadtratsbeschluss vom: 30. September 2008 per 1. Oktober 2008
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 22. November 2022 per 1. Januar 2023